



*Kopie bei K...*

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI  
CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE  
CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

3003 Bern, 16. November 1978 We/Ih

MEMOPRESS  
Herrn Emil Rahm

8215 Hallau

Petition vom Juli 1975 zur Bundesfeier betreffend bedrohte  
Souveränität der Schweizerischen Eidgenossenschaft

---

Sehr geehrter Herr Rahm

Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 13. November 1978 und teilen Ihnen folgendes mit:

Artikel 57 der Bundesverfassung gewährt das Petitionsrecht. Jedermann kann demnach an die Behörden des Bundes oder der Kantone ungehindert Bitten, Vorschläge oder Kritiken in Angelegenheiten ihres Kompetenzbereiches richten, ohne deswegen Belästigungen oder Rechtsnachteile irgendwelcher Art befürchten zu müssen.

Die angerufene Behörde ist frei, ob sie auf eine Petition eintritt oder nicht; falls sie es tut, ist sie in keiner Weise an die Vorschläge des Petenten gebunden.

Der Rechtsanspruch des Petenten erschöpft sich demnach in der Kenntnisnahme seines Anliegens durch die zuständige Behörde.

Ihre Petition zur Bundesfeier von 1975 wurde allen Departementen der Bundesverwaltung zur Kenntnisnahme zugeleitet. Dass Ihrer Petition keine weitere Folge geleistet worden ist, ist nicht, wie Sie vermuten, darauf zurückzuführen, dass früher ähnliche Petitionen eingereicht worden waren.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und grüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung  
SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI  
Der Chef des Rechtsdienstes:

*E. Rotach*

(i.V. L. Rotach)